

## **Geschäftsordnung der Kommission für Bewegung und Sport des Vogelsbergkreises**

### **§ 1**

#### **Bildung und Rechtsstellung der Kommission**

- (1) Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises bildet eine Kommission für Bewegung und Sport. Die Kommission ist Hilfsorgan des Kreisausschusses, dem sie untersteht (§ 43 Abs. 1 HKO).
- (2) Nach § 43 Abs. 2 HKO gelten die Vorschriften des § 72 HGO entsprechend.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Kommission**

- (1) Die Kommission für Bewegung und Sport hat zum einen die Aufgabe, alle Maßnahmen des Vogelsbergkreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zusammenhang mit der Sportentwicklungsplanung, dem Schul- und Vereinssport sowie weiteren Einrichtungen und Vereinigungen im Kreisgebiet, die in den Fachbereich Sport und Bewegung beinhalten, zu koordinieren.
- (2) Zum anderen hat die Kommission die Aufgabe, thematisch im Kreisgebiet den Bereich Bewegung und (wettkampforientierten) Sport abzudecken, zur Förderung der gesundheitsfördernden Bewegungs- und Sportangebote Maßnahmen zu empfehlen sowie die Umsetzung des Sportentwicklungsplanes zu begleiten.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung der Kommission und Amtszeit**

- (1) Die Kommission für Bewegung und Sport besteht aus 20 Mitgliedern. Ihr gehören an:
  1. 3 Mitglieder des Kreisausschusses:
    - a) der Landrat und
    - b) 2 weitere Kreisbeigeordnete,
  2. 7 vom Kreistag zu wählende Kreistagsabgeordnete,
  3. 10 sachkundige Kreisangehörige (§ 7 HKO), die von den am Geschäftsbereich Bewegung und Sport besonders interessierten Vereinigungen und sonstigen Einrichtungen vorgeschlagen werden:
    - a) 3 Vertreter/innen des Sportkreises Vogelsberg,
    - b) 2 Vertreter/innen der Schulen im Kreisgebiet,
    - c) 1 Vertreter/in der Kindertagesstätten im Kreisgebiet,
    - d) 1 Vertreter/in des Kreisjugendparlaments des Vogelsbergkreises,
    - e) 1 Vertreter/in im Bereich Inklusion und Menschen mit Behinderung im Kreisgebiet,
    - f) 1 Vertreter/in der im Kreisgebiet niedergelassenen Sportmediziner/innen und
    - g) 1 Vertreter/in der Senior/innen.

Ausfertigung (redaktionell überarbeitet):

- (2) Die 2 Kommissionsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 b) werden vom Kreisausschuss gewählt. Die 10 Kommissionsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 3 werden vorschlagsgemäß vom Kreistag gewählt.
- (3) Kraft Amtes ist der Landrat Mitglied der Kommission. Er kann seine Mitgliedschaft und den Vorsitz auf eine/n Kreisbeigeordnete/n übertragen.
- (4) Die vom Kreisausschuss und vom Kreistag zu wählenden Mitglieder der Kommission für Bewegung und Sport (Abs. 2) werden ebenso wie die vom Kreistag zu wählenden Mitglieder (Abs. 1 Nr. 2) für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages des Vogelsbergkreises gewählt. Sie üben ihre ehrenamtliche Tätigkeit (§ 7 Abs. 1) über das Ende der Wahlzeit hinaus bis zur Wahl ihrer Nachfolger/innen aus.

#### **§ 4**

##### **Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Den Vorsitz der Kommission für Bewegung und Sport führt das vom Landrat bestimmte Mitglied des Kreisausschusses (§ 72 Abs. 3 HGO).
- (2) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des Vorsitzenden.

#### **§ 5**

##### **Geschäftsstelle, Einberufung, Sitzungsleitung, Geschäftsgang**

- (1) Als Geschäftsstelle der Kommission fungiert die Stabstelle Bewegungskoordination. Die sitzungstechnische Abwicklung erfolgt über das Kreisausschussbüro.
- (2) Die Kommission tritt nach Bedarf zusammen. Das vorsitzende Mitglied beruft die Sitzungen der Kommission schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (3) Das vorsitzende Mitglied leitet die nicht öffentlichen Sitzungen der Kommission und bei dessen Verhinderung das stellvertretende Mitglied.
- (4) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Für den weiteren Geschäftsgang gelten ergänzend § 43 Abs. 2 HKO i.V.m. §§ 72 Abs. 4, 67 bis 69 HGO.

#### **§ 6**

##### **Beschlussfassung, Niederschrift und Verschwiegenheit**

- (1) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, einschließlich dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Mitglied (§ 4), anwesend sind.

**Ausfertigung (redaktionell überarbeitet):**

- (2) Die Kommission fasst ihre Beschlüsse, die Empfehlungscharakter haben, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Über jede Sitzung der Kommission ist eine Niederschrift durch die Geschäftsstelle (§ 5 Abs. 1) anzufertigen. Sie ist von dem/der Schriftführer/in und dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Die Kommissionsmitglieder erhalten die Niederschrift elektronisch oder in Papierform spätestens zur nächsten Sitzung.
- (4) Die Kommissionsmitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

**§ 7****Ehrenamtlichkeit und Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Kommission üben eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Vogelsbergkreis aus (§§ 18, 26 HKO), soweit sie nicht hauptamtlich in seinem Dienst tätig sind.
- (2) Für die Mitglieder der Kommission für Bewegung und Sport findet die Satzung über die Entschädigung der für den Vogelsbergkreis ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

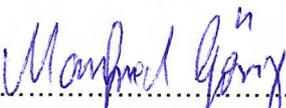
**§ 8****Auflösung**

Die Auflösung der Kommission obliegt dem Kreisausschuss.

**§ 9****Inkrafttreten**

Die vom Kreisausschuss beschlossene Geschäftsordnung tritt am 27. Juni 2022 in Kraft.

Lauterbach, 19. Juli 2022

  
.....  
Landrat Manfred Görig